

Vereinsstatuten Hope Solomons

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hope Solomons“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur, der weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklungszusammenarbeit mit Menschen auf den Salomonen. Ziel ist es, Projekte mit praktischem Ausbildungscharakter durchzuführen, um die Menschen besser für die Zukunft auszurüsten. Dabei wird Wert auf Nachhaltigkeit und gelebten christlichen Glauben gelegt.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, Vermächtnissen, Erträgen aus Vermögen und Vereinsaktivitäten sowie weiterer Zuwendungen aller Art. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

4. Mitgliedschaft

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeiten aktiv unterstützen.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen sowie die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/Präsidentin erfolgen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den/die Präsidenten/in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn es die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangen.

An der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder. Gönnermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über andere vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitete Geschäfte
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der Präsidenten/in mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach Aussen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus ein oder zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder einer juristischen Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst; insbesondere für den Zahlungsverkehr bei der Post/Bank kann der Vorstand Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.01.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum: 23.01.2018

Ort: Winterthur




Der Präsident: Hansueli Lerch

Der Protokollführer: Mirjam Lerch Bader